

Persönlicher **VORSORGEORDNER**

Persönlicher VORSORGEORDNER

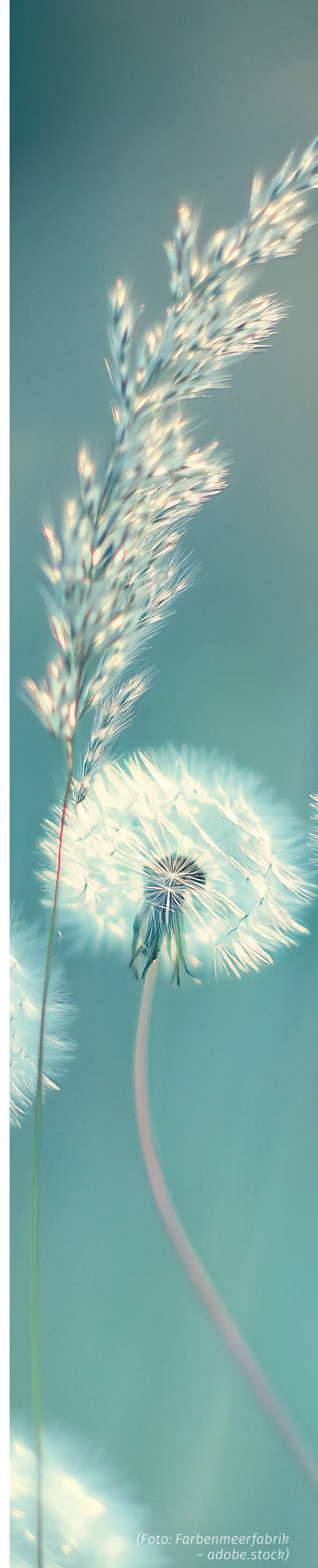
von:

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Anschrift

Chronik Trauerhilfe Hentschel	4
Allgemeine Informationen	
Warum Vorsorge?	6
Der Trauerfall tritt ein, was ist zu tun?	8
Benötigte Dokumente im Trauerfall	9
Bestattungsarten	10
Bestattungskosten	11
Verträge / Policen	
Übersicht der Verträge & Policen mit Aufbewahrungsort	13
Persönliche Dokumente	
Rentenunterlagen	14
Krankenkasse und Versorgungsamt	15
Mitgliedschaften	16
Testament	17
Testamenthinterlegung – Vollstreckung, Vormund und Erbvertrag	19
Vorsorgevollmacht	20
Die Betreuungsverfügung – Ihre Einflussnahme auf eine zukünftige Betreuung	26
Die Patientenverfügung – Vorsorge für medizinische Entscheidungen	29
Willenserklärung zur Organspende	33
Übersicht Vermögensverhältnisse	34
Wichtige Adressen und Rufnummern	39
Liste der im Todesfall zu benachrichtigenden Personen	40
Übersicht der Familienpapiere	43
Erbfall und Erbfolge	
Erbfall und Erbfolge – Was passiert nach dem Tod?	44
Testament – Öffentlich oder Privat?	48
Todesfall und Steuer	
Erbschaftssteuer – Wann und in welcher Höhe sie anfällt	50
Raum für Ihre Notizen	51



(Foto: Farbenmeerfabrik
– adobe.stock)



Ein neuer Weg im Bestattungswesen

Im Jahr 2021 wurde die Trauerhilfe Hentschel im Herzen von Markranstädt gegründet. Schon von Beginn an stand fest: Dieses Unternehmen sollte kein klassisches Bestattungsinstitut im gewohnten Sinne sein. Der Gründer, René Hentschel, hatte eine klare Vision: Der oft als verstaubt und distanziert wahrgenommene Beruf des Bestatters sollte in eine neue, moderne Berufung verwandelt werden. Fernab von Lammellenvorhängen, sterilen Dekorationen und grauer Konformität.

Ein Ort der Begegnung, Offenheit und Menschlichkeit

Von Anfang an war es das Ziel, einen Ort zu schaffen, an dem Gespräche nicht geflüstert werden müssen und Trauer nicht hinter schweren Samtvorhängen verschwindet. Stattdessen sollte Raum sein für echte Begegnungen, für Farbe, für Individualität und für Wünsche, die den Menschen hinter dem Verstorbenen in den Mittelpunkt stellen.

Die Räumlichkeiten in Markranstädt wurden bewusst so gestaltet, dass sie Wärme, Offenheit und Leben ausstrahlen. Helle Farben, natürliche Materialien, liebevoll ausgesuchte Dekorationselemente und flexible Möglichkeiten zur Gestaltung ließen einen Raum entstehen, der sich an das Bedürfnis der Menschen anpasst – nicht umgekehrt.

Vom ersten Gespräch bis zur letzten Blume: Alles individuell

Zentrales Element der Trauerhilfe Hentschel ist eine ganzheitliche Begleitung. Von der ersten Kontaktaufnahme bis zum Tag der Abschiednahme wird jede Familie in ihrer individuellen Situation abgeholt und betreut. Gespräche finden in Ruhe, mit Zeit und echter Aufmerksamkeit statt. Es wird nicht „verkauft“ – es wird zugehört.

Die Gestaltung der Trauerfeiern folgt keinem festen Schema. Stattdessen wird für jeden Menschen ein einzigartiger Abschied entworfen. Ob mit Musik, Lieblingsblumen, Fotos, Zitaten, einem Lebensrückblick oder einem besonderen Ritual – nichts ist unmöglich.



Farbenfrohe Dekorationen, Kerzen, persönliche Gegenstände oder Symbole schaffen eine Atmosphäre, die berührt, erinnert und tröstet.

Mehr als ein Dienstleister – ein Begleiter in schweren Zeiten

Was die Trauerhilfe Hentschel auszeichnet, ist das echte Interesse am Menschen. Hunderte Familien haben in den letzten Jahren offene Gespräche, Trost und individuell gestaltete Abschiede erfahren dürfen. René Hentschel versteht sich dabei nicht als klassischer Bestatter, sondern als Zuhörer, Organisator, Gestalter, Mutmacher und emotionaler Beistand auf Herz- und Augenhöhe.

Digital und transparent: Moderne Wege in der Kommunikation

Transparenz ist ein zentrales Anliegen der Trauerhilfe Hentschel. Das betrifft nicht nur die Preisgestaltung, sondern auch den Informationsfluss. Auf der Website finden Interessierte nicht nur umfassende Informationen rund um das Thema Bestattung, sondern auch Formulare, Vorlagen und Leitfäden für die eigene Vorsorge. Viele Gespräche finden auf Wunsch auch digital statt – per Telefon, Video oder E-Mail.

Ein Netzwerk fürs Leben

Trauerhilfe Hentschel pflegt ein sorgfältig aufgebautes Netzwerk aus Trauerbegleitern, Floristen, Musikern, Rednerinnen, Steinmetzen, Rechtsanwälten und Seelsorgern, das je nach Wunsch der Familie zum Einsatz kommen. Es geht darum, den Weg der Trauer in allen Phasen zu unterstützen.

Ein Blick zurück und nach vorn

Seit der Gründung im Jahr 2021 hat sich die Trauerhilfe Hentschel stetig weiterentwickelt. Sie ist gewachsen, hat zahlreiche Rückmeldungen erhalten und daraus gelernt. Viele Abläufe wurden optimiert, neue Dienstleistungen wie digitale Erinnerungsalben oder nachhaltige Abschiedskonzepte wurden entwickelt.



Was geblieben ist: Die Leidenschaft, Menschen in einer der schwersten Phasen ihres Lebens mit Herz, Verstand und Ideenreichtum zu begleiten. Und der Wunsch, immer wieder zuzuhören, um genau das zu tun, was wirklich gebraucht wird.

Diese Chronik ist nur der Anfang. Die Geschichte der Trauerhilfe Hentschel wird weitergeschrieben – mit jeder Familie, jedem Gespräch und jedem Abschied, der mehr ist als ein letzter Gruß.

Allgemeine Informationen

Warum Vorsorge?

Der Mensch unterscheidet sich von allen anderen Lebewesen in der Natur durch seine Fähigkeit, den eigenen Tod bewusst zu erkennen und sich gedanklich damit auseinanderzusetzen. Alle Religionen der Welt greifen diese existenzielle Frage auf und entwickeln unterschiedliche Vorstellungen vom Leben nach dem Tod, um dem menschlichen Bedürfnis nach Fortbestehen Ausdruck zu verleihen. Diese Vorstellungen spiegeln sich in den jeweiligen Bestattungskulturen wider, die zugleich ein Indikator für das kulturelle Niveau einer Gesellschaft und ihrer nachfolgenden Generationen sind.

„Ein Volk wird so beurteilt, wie es seine Toten bestattet.“

Perikles 430 v. Chr.

Der Wunsch nach einem Weiterleben über den Tod hinaus äußert sich heute auch in dem Bedürfnis, im Gedächtnis und im Herzen der Hinterbliebenen weiterzuleben.

„Solange sich jemand Deiner erinnert, lebst Du.“

Unsere moderne Industriegesellschaft wird von ökonomischen Prinzipien und den daraus resultierenden Zwängen bestimmt. Familienstrukturen schrumpfen, und zwischenmenschliche sowie soziale Bindungen verlieren zunehmend an Stärke. Das Verantwortungsbewusstsein gegenüber anderen nimmt ab, und immer mehr Menschen leben in sozialer Isolation. Obwohl der Tod ein natürlicher Teil des Lebens ist, wird er heute zunehmend aus dem Alltag verdrängt und gilt vielerorts als Tabuthema. Die Vielzahl an Todesfällen in Fernsehkrimis steht diesem Befund nicht entgegen – sie erscheinen abstrahiert und werden emotional nicht als wirklich erlebt.

Der eigene Tod sowie der Abschied von einem Partner oder nahen Angehörigen trifft heute meist unvorbereitet und unerwartet ein – häufig in der Abgeschiedenheit eines Pflege- oder Altenheims oder im Krankenhaus, da eine angemessene Betreuung und medizinische Versorgung oft nur noch dort gewährleistet werden kann. Der Staat – und mit ihm die Gesellschaft – zieht sich zunehmend aus der sozialen Verantwortung für den letzten Lebensabschnitt seiner Bürger zurück. So wurde das seit 1883 bestehende Sterbegeld aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gestrichen. Seit dem 1. Januar 2004 erhalten Versicherte keine finanzielle Unterstützung für Bestattungskosten mehr.

Die Selbstverantwortung des Bürgers ist gefordert.

Ein Umdenkprozess ist erforderlich – einer, der die moderne Kleinfamilie entlastet und den Mangel an staatlicher Fürsorge ausgleicht. Zunehmend übernehmen Menschen selbst Verantwortung und treffen gezielt Vorsorge – nicht nur für die alltäglichen Risiken des Lebens, sondern insbesondere für den unausweichlichen Tod und die damit verbundene künftige Bestattung.

Der verantwortungsbewusste Mensch überlässt heute nichts dem Zufall und verlässt sich dabei nicht auf andere – auch nicht auf die Gesellschaft. Er sorgt frühzeitig dafür, dass seine Wünsche hinsichtlich der eigenen Bestattung respektiert und umgesetzt werden. Dabei geht es nicht nur um persönliche Selbstbestimmung, sondern vor allem auch darum, seine Angehörigen zu entlasten und sie in einer emotional belastenden Ausnahmesituation vor zusätzlichem organisatorischem oder finanziellem Druck zu bewahren.

Der Vorsorgevertrag

Ein Bestattungsvorsorgevertrag ermöglicht es, bereits zu Lebzeiten sämtliche Details der eigenen Bestattung verbindlich zu regeln. Er gibt die Gewissheit, dass die persönlichen Wünsche und Vorstellungen im Trauerfall zuverlässig berücksichtigt und umgesetzt werden.

Der Umfang und die Ausgestaltung eines Vorsorgevertrags richten sich nach den persönlichen Vorstellungen und Bedürfnissen. Wer sich nicht sicher ist, ob die eigenen Wünsche von den Angehörigen so umgesetzt werden, kann das Totenfürsorgerecht auch einem Bestattungsunternehmen übertragen.

Liegt keine Bestattungsvorsorge vor und gibt es keine bestattungspflichtigen Angehörigen, übernimmt in der Regel das Ordnungsamt die Organisation der Bestattung und beauftragt einen Bestatter. In solchen Fällen erfolgt meist die einfachste und kostengünstigste Bestattungsform – ohne Berücksichtigung individueller Wünsche des Verstorbenen. Um eine solche behördlich veranlasste Bestattung zu vermeiden, ist es ratsam, die eigenen Vorstellungen frühzeitig in einem verbindlichen Vertrag festzuhalten.

Wir empfehlen deshalb:

- **Die Bestattungsart vertraglich zu regeln**

Um zu verhindern, dass z.B. gegen den mündlich geäußerten Willen des Verstorbenen von den Angehörigen anstelle einer Erdbestattung eine Feuerbestattung veranlasst wird.

- **Den Charakter der Bestattung vertraglich zu regeln**

Eine Bestattung wird ansonsten z.B. gegen den mündlich erklärten Willen des Verstorbenen im Stillen vollzogen und viele Freunde und Bekannte werden nicht benachrichtigt.

- **Den Bestattungsort vertraglich zu regeln**

Es kann passieren, dass ein Familiengrab vorhanden ist und der Verstorbene dennoch in einem Reihengrab auf einem anderen Friedhof bestattet wird. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Zum Beispiel: Den mit der Bestattung betrauten Familienangehörigen ist die Existenz eines Familiengrabes nicht bekannt.

Alleinstehende neigen in der Regel dazu, umfassendere Regelungen für ihre Bestattung zu treffen als Personen mit familiärem Rückhalt. Besteht ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Angehörigen, kann sich ein Vorsorgevertrag auf die wesentlichsten Punkte beschränken. Ist das Verhältnis jedoch schwierig oder konfliktbelastet, empfiehlt es sich, die Bestattungswünsche detailliert und verbindlich festzulegen. Gleiches gilt, wenn die Angehörigen nicht in der Nähe wohnen und im Todesfall voraussichtlich nicht als erste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Ein Vorsorgevertrag ermöglicht grundsätzlich, verschiedene Preise zu vergleichen und das finanzielle Budget sorgfältig zu planen. Aufgrund ständig steigender Friedhofsgebühren liegen die Kosten für eine Bestattung heutzutage meist zwischen etwa 3.000 und 10.000 Euro, zuzüglich möglicher Ausgaben für das Grabmal und die laufende Grabpflege. Auch in finanzieller Hinsicht ist daher eine rechtzeitige Vorsorge sinnvoll.

Allgemeine Informationen

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, die Bestattungsvorsorge finanziell abzusichern. Mit einer **Sterbegeldversicherung**, die Sie bei uns abschließen können, stellen Sie sicher, dass Ihre Wünsche für eine würdevolle Bestattung umgesetzt werden und die dafür notwendigen finanziellen Mittel jederzeit gesichert sind.

- **Ältester Sterbegeldversicherer Deutschlands (seit 1827)**
- **Keine Gesundheitsprüfung notwendig**
- **Abschluss bis zum 80. Lebensjahr**
- **Versicherungssumme bis 20.000 EUR**
- **Faire Wartezeiten und attraktive Tarife**

Eine weitere Option besteht darin, Ihr Vorsorgekapital bei der Organisation für Bestattungsvorsorge anzulegen. Auch diesen Vertrag können Sie bequem über uns abschließen. Nach Vertragsabschluss wird Ihr eingezahltes Geld treuhänderisch verwaltet. Im Gegensatz zu einem herkömmlichen Sparbuch haben Dritte keinen Zugriff auf diese zweckgebundenen Mittel.

Eine Vertragskündigung kann ausschließlich von Ihnen persönlich bei uns vorgenommen werden. Mit dem Abschluss des Vertrags erhält jedes Mitglied eine Vorsorgekarte, die ähnlich einer Scheckkarte stets mitgeführt werden sollte. So ist im Leistungsfall sofort erkennbar, dass ein Treuhandvertrag besteht und welcher Bestatter benachrichtigt werden soll.

Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie auch auf dem Gebiet einer möglichen Finanzierung bzw. der Anlage von Vorsorgegeldern.

Der Trauerfall tritt ein, was ist zu tun?

Tritt ein Todesfall in der Wohnung ein, informieren Sie zunächst den Hausarzt. Ist dieser nicht erreichbar, rufen Sie bitte den ärztlichen Notdienst. Der Arzt wird die Todesbescheinigung ausstellen – halten Sie dafür den Personalausweis des Verstorbenen bereit.

Nachdem der Arzt den Tod festgestellt hat, rufen Sie uns an. Auch nachts und am Wochenende sind wir jederzeit telefonisch erreichbar:

24 Stunden-Telefon: 034205 291504

Im Falle eines Todes im Krankenhaus oder Seniorenheim nehmen Sie trotzdem zunächst Kontakt mit uns auf. Wir kümmern uns gerne um alle erforderlichen Formalitäten für Sie.

Vieles ist zu tun, wenn ein nahestehender Mensch verstorben ist. Wir nehmen Ihnen auf Wunsch die Erledigung der mit einem ✓ gekennzeichneten Formalitäten ab:

- ✓ • Organisation und Durchführung von Trauerfeiern auf allen Friedhöfen
- ✓ • Überführungen im In- und Ausland
- ✓ • Formalitätenabwicklung bei Konsulaten für eine internationale Überführung
- ✓ • Besorgung der Todesbescheinigung und der Sterbeurkunden
- ✓ • Terminierung der Trauerfeier bei Stadt und Kirche
- ✓ • Benachrichtigung des Pfarrers oder Vermittlung eines freien Redners
- ✓ • Beratung beim Aussuchen der Grabart
- ✓ • Bereitstellung von Sarg- /Urnenträgern
- ✓ • Bestellung eines Organisten oder anderer Musiker für die Trauerfeier

- ✓ • individuelle Dekoration der Trauerfeier mit Kerzen, persönlichen Gegenständen, Blumen, ganz nach Ihren Wünschen.
- ✓ • Aufzeichnung der Trauerfeier und Bereitstellung einer digitalen Kondolenzseite
- ✓ • Bestellung von Kränzen und Blumenarrangements
- ✓ • Entwurf und Bestellung von Zeitungsanzeigen
- ✓ • Entwurf und Erstellung von Trauerdrucksachen
- ✓ • Organisation der Beerdigungsnachfeier
- ✓ • Beantragung der Gelder aus Lebensversicherungen und Sterbekassen
- ✓ • Abmeldung von Renten und Beantragung der dreimonatigen Rentenfortzahlung für Witwen/Witwer
- ✓ • Abmeldung der Krankenversicherung und anderer Versicherungen
- ✓ • Benachrichtigung von Arbeitgebern, Berufsverbänden, Vereinen, etc.
- ✓ • Auslegung von Kondolenzlisten
- ✓ • Stellung von Begleitfahrzeugen für Trauergäste
- ✓ • Abnehmen und Erstellung von Totenmasken oder Fingerabdrücken zur Erinnerung
- ✓ • Organisation von Haushaltsauflösungen
- ✓ • Bereitstellung von Aufbahrungsräumen
 - Benachrichtigung von Angehörigen und Freunden
 - Zusammenstellung der Adressen für die Anschriften bei Trauerbriefen
 - Beantragung eines Erbscheins und Veranlassung der Eröffnung des Testaments
 - Auflösung des Kontos nach ca. 8 Wochen

Benötigte Dokumente im Trauerfall

- Personalausweis oder Reisepass des/der Verstorbenen
- Todesbescheinigung bzw. Leichenschauschein des Arztes, der den Tod festgestellt hat
- bei Ledigen und Minderjährigen: Geburtsurkunde
- bei Verheirateten: Heiratsurkunde
- bei Geschiedenen: Heiratsurkunde, rechtskräftiges Scheidungsurteil
- bei Verwitweten: Heiratsurkunde, Sterbeurkunde des Ehepartners

Statt einzelner Urkunden kann auch ein aktueller Auszug aus dem Eheregister vorgelegt werden, der entsprechende Vermerke über eine Scheidung oder den Tod des Ehepartners enthält.

- Versichertenkarte der Krankenkasse
- Bestattungsvorsorgevertrag, sofern bereits vorhanden (Zu Lebzeiten vom Verstorbenen beim Bestatter seines Vertrauens abgeschlossen)
- Versicherungsunterlagen (Sterbegeld-, Lebens-, Unfallversicherungen mit den letzten Einzahlungsbelegen; eine Reihe von Gewerkschaften zahlen ebenfalls Sterbegelder unter Vorlage des Mitgliedsbuches)
- Mitgliedsbücher von Vereinen, Verbänden, Kirchengemeinden
- Rentenanpassungsmitteilungen
- Grabdokumente (sofern bereits eine Grabstelle vorhanden oder reserviert ist)
- Legat-Pflegeverträge (sofern vorhanden)
- Testament oder Hinterlegungsschein (für das Amtsgericht oder den Notar)
- letztwillige Verfügung, falls eine Kremation oder/und eine Seebestattung bzw. keine Erdbestattung gewünscht wird

Allgemeine Informationen

Bestattungsarten

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen zwei Bestattungsformen: der Erd- und der Feuerbestattung. Welche Art gewählt wird, hängt von persönlichen Überzeugungen, religiösen Vorstellungen oder der individuellen Lebenseinstellung ab.

Erdbestattung

Die Erdbestattung bezeichnet die Übergabe des menschlichen Körpers an die Erde, meist im Rahmen religiöser oder weltanschaulicher Traditionen. Nach der Trauerfeier wird der Sarg auf einem Friedhof beigesetzt. Dabei unterscheidet man zwischen Wahlgräbern und Reihengräbern. Die Liegezeit einer Grabstelle ist abhängig von den jeweiligen regionalen Vorschriften und Friedhofssatzungen.

- **Wahlgrab**

Eine solche Grabstelle, wie ein Doppel- oder Familiengrab, wird individuell ausgewählt – entweder zu Lebzeiten der betreffenden Person oder im Todesfall von den Angehörigen (die genauen Regelungen können regional variieren). Der Vorteil eines Wahlgrabes liegt darin, dass die Kosten für Grabpflege und Grabmal nur für das eine Grab anfallen. Zudem können in einer Grabstelle mehrere Beisetzungen stattfinden. Existiert bereits ein Wahlgrab, muss vor einer weiteren Nutzung dessen Verfügbarkeit geprüft und die Zustimmung des Nutzungsberechtigten eingeholt werden.

- **Reihengrab**

Diese Grabstelle ist nicht individuell, da sie von der Friedhofsverwaltung zugeteilt wird. In einem Reihengrab darf stets nur eine verstorbene Person beigesetzt werden. Meist ist diese Bestattungsart kostengünstiger als ein Wahlgrab. Je nach Friedhofssatzung kann innerhalb der ersten zehn Jahre zusätzlich eine Urne in derselben Grabstelle beigesetzt werden.

- **Rasengrab**

Die Grabstelle ist teilweise mit einer kleinen Grabplatte versehen, während der verbleibende Bereich als Rasenfläche angelegt ist und von der Friedhofsverwaltung gepflegt wird. Eine individuelle Bepflanzung ist hierbei nicht erlaubt.

- **Anonyme Erdbestattung**

Diese Bestattung erfolgt in einem Gräberfeld ohne individuelle Kennzeichnung.

Es gibt eine Vielzahl weiterer Grabarten, wie z.B. Grabkammern und Sondergrabstätten.

Wir beraten Sie gerne über weitere Bestattungsarten.

Feuerbestattung

Die Feuerbestattung bezeichnet die Übergabe des menschlichen Körpers an das Feuer, meist im Rahmen religiöser oder weltanschaulicher Traditionen. Für jede Feuerbestattung ist ein Sarg erforderlich.

- **Urnenwahlgrab**

Diese Grabstelle, etwa als Doppel- oder Familiengrab, wird individuell ausgewählt – entweder zu Lebzeiten der betreffenden Person oder im Todesfall von den Angehörigen (die genauen Regelungen können regional variieren). In einer solchen Grabstelle können mehrere Beisetzungen stattfinden.

- **Urnenreihengrab**

Diese Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung zugeteilt und ist daher nicht individuell. In einem Reihengrab darf jeweils nur eine verstorbene Person beigesetzt werden.

- **Urnenrasengrab mit Namensplatte**

Diese Grabstelle ist nicht individuell, da sie von der Friedhofsverwaltung zugewiesen wird. In einem Urnenrasengrab können bis zu zwei Verstorbene beigesetzt werden (regional unterschiedliche Bestimmungen).

- **Anonymes Urnengrab**

Die Beisetzung in einem anonymen Urnengrab findet in einer Gemeinschaftsanlage oder einem Urnenhain ohne Kennzeichnung der Grabstelle statt. Eine Trauerfeier ist, wie bei allen anderen Bestattungsarten, möglich. Allerdings führt diese Art der Bestattung häufig zu Problemen bei der Trauerbewältigung, da eine konkrete Grabstätte als Ort der Trauer fehlt.

- **Urnen-Seebestattung**

Bei dieser Bestattungsart wird die Urne außerhalb der Dreimeilenzone dem Meer (Nordsee, Ostsee, Atlantik, etc.) übergeben. Die Angehörigen haben die Möglichkeit der Beisetzung auf dem Schiff beizuwohnen.

- **Waldbestattung**

Eine Waldbestattung ist im Friedwald oder Ruheforst möglich. Mittlerweile wird die Waldbestattung auch von einigen Friedhofsträgern oder Kommunen angeboten. Die Urne oder die Asche des Verstorbenen wird zu den Wurzeln eines Baumes beigesetzt.

Neben der klassischen Feuerbestattung gibt es zahlreiche alternative Formen, wie beispielsweise die See-, Ballon- oder Weltraumbestattung, die Verstreuung der Asche in der Natur oder den sogenannten „BaumFrieden“; eine von vielen Formen der Naturbestattung. Ebenfalls wünschen immer mehr Menschen nachhaltige oder auch extravagante Bestattungsarten. Wir informieren Sie gerne ausführlich über alle Möglichkeiten.

Bestattungskosten

Die Bestattungskostenrechnung setzt sich aus drei Bereichen zusammen:

- **Eigenleistungen des Bestatters**

z. B. Leistungen nach Bestattungsvertrag

- **Fremdleistungen**

z. B. Krematorium, Blumenschmuck, Grabmal, Traueranzeigen

- **Auslagen**

z. B. Todesbescheinigung, Friedhofsgebühren, Standesamt, Gesundheitsamt

Individuelle Vorsorge – auf Ihre Wünsche abgestimmt

In einem Vorsorgegespräch legen Sie den Umfang der gewünschten Leistungen fest. Ihre persönlichen Wünsche werden vertraglich festgehalten – inklusive der voraussichtlichen Kosten. Ob einfache Bestattung oder feierlicher Abschied mit Sarg, Blumenschmuck und Grabpflege – für jedes Budget bieten wir passende Optionen.

Preisanpassungen durch Inflation sind möglich, werden jedoch oft durch Vorsorgeprodukte wie Sterbegeldversicherungen ausgeglichen. Nach der Bestattung erhalten Sie eine detaillierte Leistungsübersicht. Auch bei Versicherungsangelegenheiten stehen wir Ihnen zur Seite.



Übersicht der Verträge & Policen mit Aufbewahrungsort

Wir empfehlen Ihnen, alle Unterlagen in einem beschrifteten Ordner an einem Ort aufzubewahren.
Füllen Sie diese Übersicht bitte aus.

Bestattungsvorsorgevertrag

Versicherungs-Nr.	Versicherung	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Police zur Sterbegeld- oder Lebensversicherung

Policen-Nr.	Versicherung	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Police zur Treuhandeinlage

Police-Nr.	Versicherung	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Auslandsrückholversicherung

Versicherungs-Nr.	Versicherung	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Unterlagen zur Grabstelle

Versicherungs-Nr.	Versicherung	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Grabpflegeverträge

Versicherungs-Nr.	Versicherung	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Weitere Versicherungen

Versicherungs-Nr.	Versicherung	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Persönliche Dokumente

Rentenunterlagen

Ich beziehe folgende **Renten** (Rentennummer, Rententräger, Anschrift):

[illegible]

Krankenkasse und Versorgungsamt

Krankenkasse

(Versicherungsnummer, Krankenkasse, Anschrift):

Zusatzkrankenversicherung

(Versicherungsnummer, Versicherung, Anschrift):

Versorgungsamt

(Aktenzeichen, Versorgungsamt, Anschrift, Telefon-Nummer):

Sonstiges

Persönliche Dokumente

Mitgliedschaften

In folgenden **Vereinen** und Institutionen bin ich Mitglied

(Mitgliedsnummer, Verein/Institution, Anschrift, Telefon-Nummer):

[illegible]

Fortsetzung Testament

[illegible]

Testamenthinterlegung – Vollstreckung, Vormund und Erbvertrag

Wir haben / ich habe ein Testament hinterlegt:

Beim Amtsgericht (Adresse und Angabe des Hinterlegungsscheins mit der Hinterlegungsnummer):

Beim Notar (Adresse und Angabe der Hinterlegungsnummer):

Privates Testament (Aufbewahrungsort):

Es besteht ein notarieller Erbvertrag mit (Name / Adresse / Hinterlegungsort):

Als Testamentsvollstrecker haben wir / habe ich im Testament benannt:

Den Testamentsvollstrecker haben wir / habe ich zu benachrichtigen (Name / Adresse):

Als Vormund meiner Kinder haben wir / habe ich durch das Testament benannt (Name / Adresse):

☐ Wir haben / Ich habe keinen Vormund im Testament benannt.

☐ Wir bitten / Ich bitte als Vormund vorzuschlagen (Name / Adresse):

☐ Für die Betreuung außerhalb der Vormundschaft schlagen wir / schlage ich vor (Name / Adresse):

Vorsorgevollmacht

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Betreuungsvorsorge:

- **den privaten Weg mittels aller Arten von Vollmachten**
- **den gerichtlich kontrollierten Weg mittels der Betreuungsverfügung**

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen, in genau festgelegten Lebensbereichen für Sie zu handeln, falls Sie selbst nicht mehr entscheidungs- oder handlungsfähig sind. Die bevollmächtigte Person erhält weitreichende Rechte. Daher sollten Sie ausschließlich Personen auswählen, denen Sie uneingeschränkt vertrauen.

Rechtliche Grundlage und Wirkung

Die Vorsorgevollmacht basiert auf den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1814 Abs. 3 Satz 1, §§ 164 ff. BGB). Sie ermöglicht es der benannten Person, im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit rechtswirksam in Ihrem Namen zu handeln – **ohne Mitwirkung des Betreuungsgerichts**, was den Prozess deutlich vereinfacht.

Besonderheiten bei Banken und Immobilien

- Für **Bankgeschäfte** reicht eine Vorsorgevollmacht meist **nicht aus**. Viele Banken verlangen eigene Formulare, die direkt vor Ort unterschrieben werden sollten, um rechtliche Zweifel auszuschließen.
- Wenn die Vollmacht auch die **Verfügung über Immobilien** umfassen soll, muss sie **notariell beurkundet** werden.

Formvorgaben

- Die Vorsorgevollmacht **muss schriftlich** erfolgen. Eine handschriftliche Abfassung ist nicht erforderlich, aber die eigenhändige **Unterschrift ist zwingend**.
- Es wird empfohlen, die Unterschrift **alle 2 bis 3 Jahre zu erneuern**, damit Dritte erkennen können, dass Ihr Wille aktuell ist.
- Die Unterschrift sollte **durch einen Zeugen bestätigt** werden, der bezeugt, dass Sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geschäftsfähig waren. **Hinweis:** Die bevollmächtigte Person sollte **nicht** als Zeuge auftreten.

Beglaubigungsmöglichkeiten

Eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung kann auch durch die zuständige Betreuungsbehörde beglaubigt werden:

- **Stadt Leipzig:**
Prager Straße 130–136, 04317 Leipzig, Tel. 0341 1236411
- **Landkreis Leipzig (Borna):**
Landratsamt Landkreis Leipzig, Betreuungsbehörde, Brauhausstraße 8, 04552 Borna, Tel. 03433 2412100

Ehegatten-Notvertretungsrecht seit 1. Januar 2023

Seit dem 1. Januar 2023 besteht ein **gesetzliches Notvertretungsrecht** unter Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten (§ 1358 BGB).

Ist ein Ehepartner aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit rechtlich nicht in der Lage, selbst zu handeln, kann der andere Ehepartner ihn unter bestimmten Voraussetzungen für einen Zeitraum von **bis zu sechs Monaten** vertreten – **sofern keine Vorsorgevollmacht etwas anderes bestimmt**.

Vorsorgevollmacht

Ich (Vollmachtgeber/Vollmachtgeberin),

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse

Telefon/E-Mail

bevollmächtige hiermit, über meinen Tod hinaus:

(bevollmächtigte Person),

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse

Telefon/E-Mail

(ersatzweise bevollmächtigte Person),

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse

Telefon/E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, sollte ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann. Die Feststellung, dass ich wegen meiner körperlichen oder geistigen Verfassung außerstande bin, meine Angelegenheiten selbst zu regeln und meinen Willen zu äußern, muss in jedem Fall von einem Arzt getroffen werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Persönliche Dokumente

Vorsorgevollmacht

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ☐ JA ☐ NEIN
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen. ☐ JA ☐ NEIN
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. ☐ JA ☐ NEIN
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. ☐ JA ☐ NEIN
- Weitere Berechtigungen ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN
- _____ ☐ JA ☐ NEIN

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ☐ JA ☐ NEIN
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ☐ JA ☐ NEIN
- Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. ☐ JA ☐ NEIN

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. ☐ JA ☐ NEIN
- Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ☐ JA ☐ NEIN

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen ☐ JA ☐ NEIN

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| • über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen | ☐ JA | ☐ NEIN |
| • Zahlungen und Wertgegenstände annehmen | ☐ JA | ☐ NEIN |
| • Verbindlichkeiten eingehen | ☐ JA | ☐ NEIN |
| • Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (hierzu den nachfolgenden Hinweis beachten) | | |
| • Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist | ☐ JA | ☐ NEIN |
| • mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Schenker oder Beschenkten in jeder Weise, namentlich auch bei Vermögens- und Gemeinschaftsaueinandersetzungen jeder Art, vertreten und auch Ausschlagungserklärungen für mich abgeben | ☐ JA | ☐ NEIN |
| • den Nachlass bis zur amtlichen Feststellung der Erben in Besitz nehmen und verwalten | ☐ JA | ☐ NEIN |
| | ☐ JA | ☐ NEIN |
| • _____ | ☐ JA | ☐ NEIN |
| • _____ | ☐ JA | ☐ NEIN |

Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z.B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden. Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

5. Post und Fernmeldeverkehr, sowie digitale Medien

Die genannte Person darf für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen, sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Außerdem auf meine sämtlichen Daten im Internet, insbesondere Benutzerkonten zugreifen und entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche dazu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

☐ JA ☐ NEIN

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.
- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

☐ JA ☐ NEIN

☐ JA ☐ NEIN

Persönliche Dokumente

7. Untervollmacht

Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

☐ JA ☐ NEIN

8. Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

☐ JA ☐ NEIN

9. Weitere Regelungen

Die Vollmacht wird mit der Unterzeichnung durch mich wirksam und gilt nach außen uneingeschränkt. Im Innenverhältnis wird der Bevollmächtigte jedoch angewiesen, die Vollmacht nur nach meiner vorherigen Weisung zu gebrauchen. Die Vollmacht ist nur wirksam, soweit und solange der Bevollmächtigte bei einer Vornahme einer jeden Vertreterhandlung im unmittelbaren Besitz der Vollmachtsurkunde ist.

Ich behalte mir vor, diese Vollmacht jederzeit zu widerrufen.

Wichtig: Sollte auf Grund wechselnder Gesetze diese Entscheidung von einem Gericht getroffen werden müssen, so beauftrage ich den Bevollmächtigten die Zustimmung des Gerichtes auch mit Hilfe eines Rechtsanwaltes zu erlangen.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers für spät. Bestätigung

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers für spät. Bestätigung

Ich bestätige, dass Frau/Herr _____
die Vorsorgevollmacht im Vollbesitz ihrer / seiner geistigen Kräfte verfasst hat und geschäftsfähig war.

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse

Telefon/E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift des Zeugen

Durch einen Eintrag der Vorsorgevollmacht in das Register der Bundesnotarkammer können Sie diese Vorsorgevollmacht wie auch die Vorsorgevollmacht für die Bestattungsvorsorge absichern lassen.

10. Vorsorgevollmacht im Zusammenhang mit der Bestattungsvorsorge

Viele Menschen schließen frühzeitig eine Bestattungsvorsorge ab, um ihre eigene Bestattung nach den persönlichen Vorstellungen zu regeln. Doch wie lässt sich diese Vorsorge vor dem Zugriff Dritter – etwa des Sozialamts oder eines gerichtlich bestellten Betreuers – schützen?

Gefährdung durch Betreuung oder Sozialhilfe

Wird für die vorsorgende Person später ein rechtlicher Betreuer eingesetzt, erhält dieser die Entscheidungsbezugnis über sämtliche Rechtsgeschäfte – einschließlich der Bestattungsvorsorge.

Muss die betroffene Person Sozialhilfe beantragen, fordert das Sozialamt in der Regel die **Kündigung der Bestattungsvorsorge**, um mit dem freigesetzten Vermögen den Lebensunterhalt zu sichern.

Erfolgt keine rechtliche Gegenwehr durch den Betreuer, wird die Vorsorge in vielen Fällen tatsächlich aufgelöst. Dabei liegt der Rückkaufswert der Verträge meist **deutlich unter dem ursprünglich vereinbarten Leistungswert**.

Zahlen und Risiken

In Deutschland stehen über **eine Million Menschen unter gesetzlicher Betreuung**. Ohne geeignete Absicherung besteht das Risiko, dass eine sorgfältig geplante Bestattungsvorsorge im Ernstfall nicht mehr zum Tragen kommt.

Sichere Absicherung über das Vorsorgeregister

Die Person darf die Eintragung der Bestattungsvorsorge in das zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer vornehmen.

So funktioniert die Absicherung:

1. Abschluss der Bestattungsvorsorge

Der Vorsorgende schließt in einem Bestattungsinstitut einen Vertrag zur Bestattungsvorsorge ab.

2. Festlegung der Finanzierung

- o Entweder durch eine Einzahlung bei der **Bestattungstreuhand**
- o oder durch einen Versicherungsvertrag bei der **VPV Versicherung** in Zusammenarbeit mit der **Organisation für Bestattungsvorsorge**.

3. Eintragung in das Vorsorgeregister

Der Vorsorgende erteilt zusätzlich eine schriftliche Verfügung, mit der die Bestattungstreuhand bevollmächtigt wird, den Vertrag im **Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer** eintragen zu lassen.

Rechtsfolgen der Eintragung

Durch diesen Eintrag wird sichergestellt, dass **alle Vormundschaftsgerichte und Betreuer in Deutschland** über die Existenz der Bestattungsvorsorge informiert sind.

Gerichte und Betreuer sind grundsätzlich an diese Verfügung gebunden.

Kosten

Die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister kostet einmalig eine Gebühr. Bei einer Online-Registrierung fallen 20,50 € an, bei einer Registrierung per Post 23,50 €. Für jede nachträglich hinzugefügte Vertrauensperson fallen zusätzliche Kosten an: 3,50 € bei Online-Registrierung und 4,00 € bei Registrierung per Post.

Die Betreuungsverfügung – Ihre Einflussnahme auf eine zukünftige Betreuung

Wenn Sie eines Tages nicht mehr in der Lage sein sollten, Ihre Angelegenheiten eigenständig zu regeln und keine **Vorsorgevollmacht** erteilt haben, bestellt das Amtsgericht eine rechtliche Betreuung für Sie.

Findet sich im Familien- oder Freundeskreis keine geeignete Person, wird in der Regel ein **Berufsbetreuer** eingesetzt.

Alternative zur Vorsorgevollmacht: Die Betreuungsverfügung

Ist Ihnen eine umfassende Vorsorgevollmacht zu weitreichend, können Sie stattdessen eine **Betreuungsverfügung** errichten.

Mit dieser Verfügung legen Sie im Voraus fest, **wer im Falle Ihrer Betreuungsbedürftigkeit als gesetzlicher Betreuer eingesetzt werden soll** – also eine Person Ihres Vertrauens, nicht eine fremde Person.

Ziele und Inhalte der Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung soll stets dem **Wohl der betreuten Person** dienen.

Das Amtsgericht setzt einen **gesetzlichen Vertreter** ein, der in festgelegten Bereichen für Sie tätig wird – sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Mögliche Aufgabenkreise sind:

- **Gesundheitssorge**
- **Zustimmung zu medizinischen Behandlungen**
- **Vermögenssorge**
- **Regelung der Wohnsituation**

Rechtsgrundlage hierfür sind **§§ 1814 Abs. 3 BGB und 1816 Abs. 2 BGB**.

Besonderheiten bei medizinischen Entscheidungen

Bei schwerwiegenden Maßnahmen wie einem **Abbruch medizinischer Behandlungen** ist es wichtig, zusätzlich eine **Patientenverfügung** gemäß § 1827 BGB zu erstellen. Diese dient als rechtliche Grundlage für die Zustimmung durch den Betreuer oder das Gericht.

Formvorgaben und Empfehlungen

- Die **schriftliche Form** ist erforderlich, jedoch **nicht zwingend handschriftlich**.
- Die Verfügung muss **eigenhändig unterschrieben** werden.
- Es wird empfohlen, die Unterschrift **alle 2–3 Jahre zu erneuern**, um den aktuellen Willen erkennbar zu machen.
- Eine **Zeugenbestätigung** der Geschäftsfähigkeit bei der Unterschrift wird ebenfalls alle paar Jahre empfohlen.

Wichtig: Die Person, die Sie als Betreuer benennen, sollte nicht gleichzeitig als Zeuge auftreten.

Betreuungsverfügung

Dient auch zur Vorlage beim Vormundschaftsgericht.

Vollmachtgeber/in

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse

Telefon/E-Mail

Für den Fall, dass für mich ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden muss, gemäß § 1814 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1816 Abs. 2 BGB schlage ich hierfür die nachfolgend genannte Person als Betreuer für alle erforderlichen Angelegenheiten vor:

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse

Telefon/E-Mail

Falls die vorbezeichnete Person nicht übernehmen will / kann, schlage ich als Ersatzperson nachfolgend genannte Person vor:

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse

Telefon/E-Mail

Auf keinen Fall wünsche ich, dass die folgende Person zum Betreuer bestellt wird:

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse

Telefon/E-Mail

Sonstige Wünsche: z.B. zur Vermögensverwaltung; zum Aufenthalt des Haustieres; zum Zeitpunkt, ab dem Sie in einem Heim leben wollen etc.

Persönliche Dokumente

Die in meiner Patientenverfügung vom _____ geäußerten Wünsche sind von meinem Betreuer zu befolgen. Insbesondere obliegt es meinem Betreuer auch, die in meiner Patientenverfügung von mir niedergelegten Wünsche gegenüber Ärzten und Pflegepersonal, aber ggf. auch gegenüber dem Vormundschaftsgericht durchzusetzen. Diese Verfügung habe ich (Vollmachtgeber) freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Ich bestätige, dass Frau/Herr

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse

Telefon/E-Mail

die Vorsorgevollmacht im Vollbesitz ihrer / seiner geistigen Kräfte verfasst hat und geschäftsfähig war.

Ort, Datum

Unterschrift des Zeugen

Die Patientenverfügung – Vorsorge für medizinische Entscheidungen

Die **Patientenverfügung** ist eine besondere Form der Vorsorgevollmacht, die ausschließlich den **medizinischen Bereich** betrifft. Damit können Sie im Voraus festlegen, **welche medizinischen Maßnahmen Sie im Falle einer schweren, unheilbaren und aussichtslosen Erkrankung** wünschen – oder ausdrücklich ablehnen.

Form und Anforderungen

- Die Patientenverfügung muss **schriftlich** verfasst und mit der **eigenhändigen Unterschrift** versehen sein.
- Um sicherzustellen, dass Ihr Wille regelmäßig überdacht und aktualisiert wird, empfiehlt sich eine **Erneuerung der Unterschrift alle 2–3 Jahre**.
- Die Verfügung sollte von **mindestens einem Zeugen**, besser von mehreren, **bestätigt** werden. Die Zeugen bestätigen, dass Sie die Erklärung im **Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte** abgegeben haben.
- Es wird empfohlen, die Patientenverfügung **handschriftlich auszufüllen**, da dies Ihre persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema Sterben und Behandlung verdeutlicht.

Zwei Arten der Patientenverfügung

Inhaltlich kann zwischen zwei Grundhaltungen unterschieden werden:

1. Pro vita

Hier entscheiden Sie sich **für** alle möglichen medizinischen Maßnahmen, auch lebenserhaltende Therapien – selbst bei ungünstiger Prognose. Ziel ist die **maximale Lebensverlängerung**.

2. Kontra vita

Hier legen Sie fest, dass Sie bei schwerer, aussichtsloser Erkrankung **keine oder nur begrenzte medizinische Maßnahmen** wünschen. Das schließt auch den Wunsch nach **Behandlungsabbruch oder Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen** ein.

Weitere Festlegungen: Organspende

In der Patientenverfügung können Sie ebenfalls erklären, ob Sie zur **Organspende** bereit sind. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf **Seite 33** dieses Ordners.

Aufbewahrung der Patientenverfügung

- Das **Original** sollte beim Verfasser selbst oder bei einer **Vertrauensperson** aufbewahrt werden.
- Eine Verwahrung bei einem **Notar** ist ebenfalls möglich.
- **Kopien** sollten auch den **Zeugen** übergeben werden.
- Wichtig: Die **Patientenverfügung sollte nicht gemeinsam mit dem Testament** aufbewahrt werden, da dieses häufig erst nach dem Tod geöffnet wird – und somit zu spät.

Kombination mit anderen Vorsorgedokumenten

Die Patientenverfügung kann sinnvoll mit einer **Vorsorgevollmacht** (Seite 22 ff.) oder einer **Betreuungsverfügung** (Seite 26 ff.) kombiniert werden. So sorgen Sie umfassend dafür, dass Ihre Wünsche im medizinischen Ernstfall respektiert und umgesetzt werden.

Persönliche Dokumente

Patientenverfügung (lebenserhaltend)

Wunsch nach lebenserhaltenden Therapien zu Gunsten des Patienten

Sollte ich (Vollmachtgeber/in),

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse

Telefon/E-Mail

aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinstörung durch Krankheit, Unfall oder sonstige Umstände vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in der Lage sein, meinen Willen zu äußern, bevollmächtige ich hiermit

(bevollmächtigte Person),

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse

Telefon/E-Mail

mich in allen medizinischen Angelegenheiten zu vertreten.

Mein Bevollmächtigter darf in sämtliche Maßnahmen zur Diagnose und Behandlung einer Krankheit einwilligen, die Einwilligung hierzu verweigern oder zurücknehmen, Krankenunterlagen einsehen und in deren Herausgabe an Dritte einwilligen. Zu diesem Zweck entbinde ich die mich behandelnden Ärzte und deren nichtärztliche Mitarbeiter gegenüber meinem Bevollmächtigten von der Schweigepflicht. Die Entscheidungen meines Bevollmächtigten sind für die behandelnden Ärzte verbindlich. Diese Vollmacht ist jederzeit ohne besondere Form widerruflich. Sofern ich nicht in der Lage bin, meinen Willen zu äußern, und der benannte Bevollmächtigte verhindert ist, verfüge ich, nachdem ich mich über die medizinische Situation und die rechtliche Beurteilung eines Aufklärungsverzichts eingehend informiert habe:

In der Hoffnung und im Vertrauen auf den medizinischen Fortschritt und die damit verbundene Hoffnung auf zukünftige Heilung derzeit unheilbar erscheinender Krankheiten und Verletzungen wünsche ich in jedem Stadium einer möglichen Erkrankung oder Verletzung, auch bei einer hoffnungslosen Prognose, oder einem bereits eingetretenen Sterbevorgang, dass mir eine optimale medizinische Maximalbehandlung gewährt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Ort, Datum

Unterschrift des/der Zeugen

Patientenverfügung (Behandlungsabbruch)

Wunsch nach Behandlungsabbruch bei ungünstiger Behandlungsprognose

Sollte ich (Vollmachtgeber/in),

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse

Telefon/E-Mail

aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinstörung durch Krankheit, Unfall oder sonstige Umstände vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in der Lage sein, meinen Willen zu äußern, bevollmächtige ich hiermit

(bevollmächtigte Person),

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse

Telefon/E-Mail

mich in allen medizinischen Angelegenheiten zu vertreten.

Mein Bevollmächtigter darf in sämtliche Maßnahmen zur Diagnose und Behandlung einer Krankheit einwilligen, die Einwilligung hierzu verweigern oder zurücknehmen, Krankenunterlagen einsehen und in deren Herausgabe an Dritte einwilligen. Zu diesem Zweck entbinde ich die mich behandelnden Ärzte und deren nichtärztliche Mitarbeiter gegenüber meinem Bevollmächtigten von der Schweigepflicht.

Die Entscheidungen meines Bevollmächtigten sind für die behandelnden Ärzte verbindlich. Diese Vollmacht ist jederzeit ohne besondere Form widerruflich. Sofern ich nicht in der Lage bin, meinen Willen zu äußern, und der benannte Bevollmächtigte verhindert ist, verfüge ich, nachdem ich mich über die medizinische Situation und die rechtliche Beurteilung eines Aufklärungsverzichts eingehend informiert habe: Die Anwendung lebensverlängernder Maßnahmen, insbesondere von Operationen, künstlicher Beatmung und Ernährung einschließlich der Magensonde und Aufrechterhaltung der Gehirntätigkeit, soll unterbleiben, wenn zwei Ärzte unabhängig voneinander festgestellt haben, *(Bitte Gewünschtes ankreuzen und Ungewünschtes streichen)*

- ☐ dass ich mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde, bei dem jede lebenserhaltende Therapie das Sterben oder das Leiden ohne Aussicht auf Besserung verlängern würde,
oder
- ☐ dass ich ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins in einem Koma liege,
oder
- ☐ dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Dauerschädigung des Gehirns eintritt,
oder
- ☐ dass es zu einem nicht behandelbaren, dauernden Ausfall lebenswichtiger Funktionen meines Körpers kommt.

Persönliche Dokumente

Behandlung und Pflege sollen in diesen Fällen auf die Linderung von Schmerzen, Unruhe und Angst gerichtet sein, selbst wenn durch die notwendige Schmerzbehandlung eine Lebensverkürzung nicht auszuschließen ist. Ich möchte in Würde und Frieden sterben können, nach Möglichkeit in meiner vertrauten Umgebung.

Patientenverfügung (Behandlungsabbruch)

Ich wünsche mir seelsorgerliche Begleitung durch:

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse

Telefon/E-Mail

Bitte verständigen Sie

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse

Telefon/E-Mail

um mir Beistand zu leisten.

Die in dieser Verfügung getroffenen Entscheidungen erfolgten nach eingehender und reiflicher Überlegung und stellen meine generelle ethische Grundeinstellung zu Fragen eines Behandlungsabbruchs dar. In einer konkreten Situation, in der über einen Abbruch der an mir vorgenommenen Heilmaßnahmen zu entscheiden ist, bitte ich meine behandelnden Ärzte, diese Patientenverfügung als verbindlich anzunehmen und entsprechend meinem Willen zu verfahren.

Eine andere Entscheidung als die hier zum Ausdruck gebrachte kommt für mich nicht in Frage.

Wichtig: Sollte auf Grund wechselnder Gesetze diese Entscheidung von einem Gericht getroffen werden müssen, so beauftrage ich den Bevollmächtigten die Zustimmung des Gerichtes auch mit Hilfe eines Rechtsanwaltes zu erlangen.

Diese Verfügung habe ich (Vollmachtgeber/in) freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers für spät. Bestätigung

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers für spät. Bestätigung

Ich/Wir

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Adresse

Telefon/E-Mail

bestätige(n), dass Frau/Herr

die Vorsorgevollmacht im Vollbesitz ihrer/seiner geistigen Kräfte verfasst hat und geschäftsfähig war.

Ort, Datum

Unterschrift des Zeugen

Ort, Datum

Unterschrift des Zeugen für spät. Bestätigung

Ort, Datum

Unterschrift des Zeugen für spät. Bestätigung

Willenserklärung zur Organspende

Organspende mit einer Entnahme

☐ aller Organe

☐ der im folgenden aufgeführten Organe:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

zu dem Zweck der Organspende bin ich unter der Voraussetzung einverstanden, dass mindestens zwei Ärzte unabhängig voneinander meinen klinischen Tod festgestellt haben.

Ort, Datum Unterschrift des Spenders

Wissenschaftlicher Zweck

Unter den zur Betreuungsverfügung und zur Patientenverfügung genannten Voraussetzungen bin ich damit einverstanden, dass mein Körper nach meinem Tod wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung steht.

Ort, Datum

Unterschrift des Spenders

Persönliche Dokumente

Übersicht Vermögensverhältnisse

Konten, sonstige Vermögen, Verbindlichkeiten, Bürgschaften, Daueraufträge und Einzugsermächtigungen

Name: _____	Verzeichnis erstellt am _____
Name: _____	Verzeichnis geändert am _____
Name: _____	Verzeichnis geändert am _____
Name: _____	Verzeichnis geändert am _____

Bankkonten

Konto-Nr.	Bank	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Sparbücher

Konto-Nr.	Bank	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Postbank

Konto-Nr.	Bank	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Fortsetzung Übersicht Vermögensverhältnisse

Konten, sonstige Vermögen, Verbindlichkeiten, Bürgschaften, Daueraufträge und Einzugsermächtigungen

Name: _____ Verzeichnis erstellt am _____
 Name: _____ Verzeichnis geändert am _____
 Name: _____ Verzeichnis geändert am _____
 Name: _____ Verzeichnis geändert am _____

Sparverträge (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften)

Konto-/Depot-Nr.	Bank/Gesellschaft	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Bausparverträge

Vertragsnummer	Gesellschaft	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Sparbriefe

Vertragsnummer	Bank	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Safe/Schließfach

Schlüssel/Codewort	Bank/Gesellschaft	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Persönliche Dokumente

Fortsetzung Übersicht Vermögensverhältnisse

Konten, sonstige Vermögen, Verbindlichkeiten, Bürgschaften, Daueraufträge und Einzugsermächtigungen

Name: _____

Verzeichnis erstellt am _____

Name: _____

Verzeichnis geändert am _____

Name: _____

Verzeichnis geändert am _____

Name: _____

Verzeichnis geändert am _____

Aktien, Wertpapiere

Aktien/festv. Papiere	Bank/Gesellschaft	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Sonstige Vermögen (z.B. Beteiligungen)

Bezeichnung	Gesellschaft	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Vollmachten (z. B. Bankkonten, Depots, Schließfächer etc.)

Sonstige Verpflichtungen

Fortsetzung Übersicht Vermögensverhältnisse

Konten, sonstige Vermögen, Verbindlichkeiten, Bürgschaften, Daueraufträge und Einzugsermächtigungen

Name: _____ Verzeichnis erstellt am _____
 Name: _____ Verzeichnis geändert am _____
 Name: _____ Verzeichnis geändert am _____
 Name: _____ Verzeichnis geändert am _____

Laufende Kredite, Darlehen oder Wechsel

Vertrags-Nr.	Bank/Gesellschaft	Ursprungs.	Laufzeit	Tilgung (€)	Ordner/Aufbewahrungsort

Übernommene Bürgschaften

Bürgschaft für (Name)	Gesellschaft/Bank	Höhe der Bürgschaft	Ordner/Aufbewahrungsort

Laufende Daueraufträge bzw. Einzugsermächtigungen für das Abrufverfahren (z.B. bei Banken für Miete, Zeitschriften, Telefon, Versicherungsbeiträge etc.)

Bezeichnung	Betrag in €	fällig am	Empfänger	Ordner/Ordnername	Aufbewahrungsort

Persönliche Dokumente

Fortsetzung Übersicht Vermögensverhältnisse

Konten, sonstige Vermögen, Verbindlichkeiten, Bürgschaften, Daueraufträge und Einzugsermächtigungen

Name: _____ Verzeichnis erstellt am _____
Name: _____ Verzeichnis geändert am _____
Name: _____ Verzeichnis geändert am _____
Name: _____ Verzeichnis geändert am _____

Übersicht über Haus- und Grundbesitz, Eigentumswohnung

Bezeichnung (Haus ...)	Straße, Ort	Grundbuch- Nr.	Einheits- wert	Hypothek in €	Gläubiger	Tilgung in €	Ablageort

Sonstige Vermögensgegenstände: (Bezeichnung und Ablageort) (z.B. Teppiche, Schmuck, ...)

Bezeichnung	Ablageort

Ansprüche aus bestehenden Versicherungen (siehe auch Seite 13)

Versicherung-Nr.	Versicherungsart	Versicherungssumme	Anspruch melden bei	Ablageort der Unterlagen

Wichtige Adressen und Rufnummern

Name: _____ Verzeichnis erstellt am _____
 Name: _____ Verzeichnis geändert am _____
 Name: _____ Verzeichnis geändert am _____
 Name: _____ Verzeichnis geändert am _____

Rechtsanwalt/Notar

Name/Fachgebiet	Straße	PLZ, Ort	Telefon	E-Mail

Hausarzt

Name/Fachgebiet	Straße	PLZ, Ort	Telefon	E-Mail

Facharzt

Name/Fachgebiet	Straße	PLZ, Ort	Telefon	E-Mail

Krankenhaus

Name/Fachgebiet	Straße	PLZ, Ort	Telefon	E-Mail

Hausverwaltung/Vermietung

Name/Fachgebiet	Straße	PLZ, Ort	Telefon	E-Mail

Seniorenwohnheim

Name/Fachgebiet	Straße	PLZ, Ort	Telefon	E-Mail

Steuerberater

Name/Fachgebiet	Straße	PLZ, Ort	Telefon	E-Mail

Betreuer

Name/Fachgebiet	Straße	PLZ, Ort	Telefon	E-Mail

Persönliche Dokumente

Liste der im Todesfall zu benachrichtigenden Personen

(Angehörige, Freunde, Arbeits- und Vereinskollegen, Bekannte, Geschäftsfreunde, usw.)

[illegible]

Persönliche Dokumente

Liste der im Todesfall zu benachrichtigenden Personen

(Angehörige, Freunde, Arbeits- und Vereinskollegen, Bekannte, Geschäftsfreunde, usw.)

[illegible]

Erbfall und Erbfolge

Erbfall und Erbfolge – Was passiert nach dem Tod?

Mit dem Tod eines Menschen geht sein gesamtes Vermögen – einschließlich **Schulden** – automatisch auf die Erben über. Diese **Erben** können eine oder mehrere Personen sein.

Ausschlagung des Erbes

Wenn die Erben das Erbe **nicht antreten möchten** (z. B. wegen Überschuldung), müssen sie es **aktiv beim Nachlassgericht ausschlagen**. Die Frist hierfür beträgt in der Regel **sechs Wochen** ab Kenntnis des Erbfalls.

Warum rechtzeitige Vorsorge wichtig ist

Wer sicherstellen möchte, dass das eigene Vermögen **nach dem Tod in die richtigen Hände gelangt**, sollte **frühzeitig Regelungen treffen**. Denn: **Ohne eigenes Testament** oder Erbvertrag gilt die **gesetzliche Erbfolge**, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1924 ff. BGB) geregelt ist.

Diese gesetzliche Regelung berücksichtigt in erster Linie:

- Ehepartner
- Kinder und weitere Verwandte (je nach Ordnung)

Allerdings entspricht die gesetzliche Erbfolge **nicht immer den persönlichen Wünschen** des Erblassers. Gerade Personen, die dem Verstorbenen besonders nahe standen (z. B. Lebensgefährten ohne Trauschein), können leer ausgehen.

Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt in welcher Reihenfolge?

Das Gesetz unterscheidet bei der Erbfolge zwischen sogenannten Ordnungen:

- **Erben erster Ordnung:** Kinder und Enkel
- **Erben zweiter Ordnung:** Eltern und Geschwister
- **Erben dritter Ordnung:** Großeltern, Onkel, Tanten usw.

Das **Erbrecht des Ehepartners** wird zusätzlich geregelt und hängt unter anderem vom Güterstand der Ehe ab.

Wichtig: Gibt es **weder Ehepartner noch gesetzliche Verwandte**, fällt das Erbe an den **Staat (Fiskus)**.

Testament oder gesetzliche Regelung?

Ein **Testament** ermöglicht es Ihnen, zu Lebzeiten **individuell festzulegen**, wer was erhalten soll. Fehlt ein solches Dokument, greift automatisch die **gesetzliche Erbfolge**. Ob ein Testament notwendig ist, hängt stark von Ihrer persönlichen Lebenssituation ab. Besonders ratsam ist eine individuelle Regelung durch Testament oder Erbvertrag, wenn Sie:

- über ein größeres Vermögen verfügen,
- Immobilien besitzen,
- ein Unternehmen führen,
- familiäre Besonderheiten oder Konflikte vorliegen.

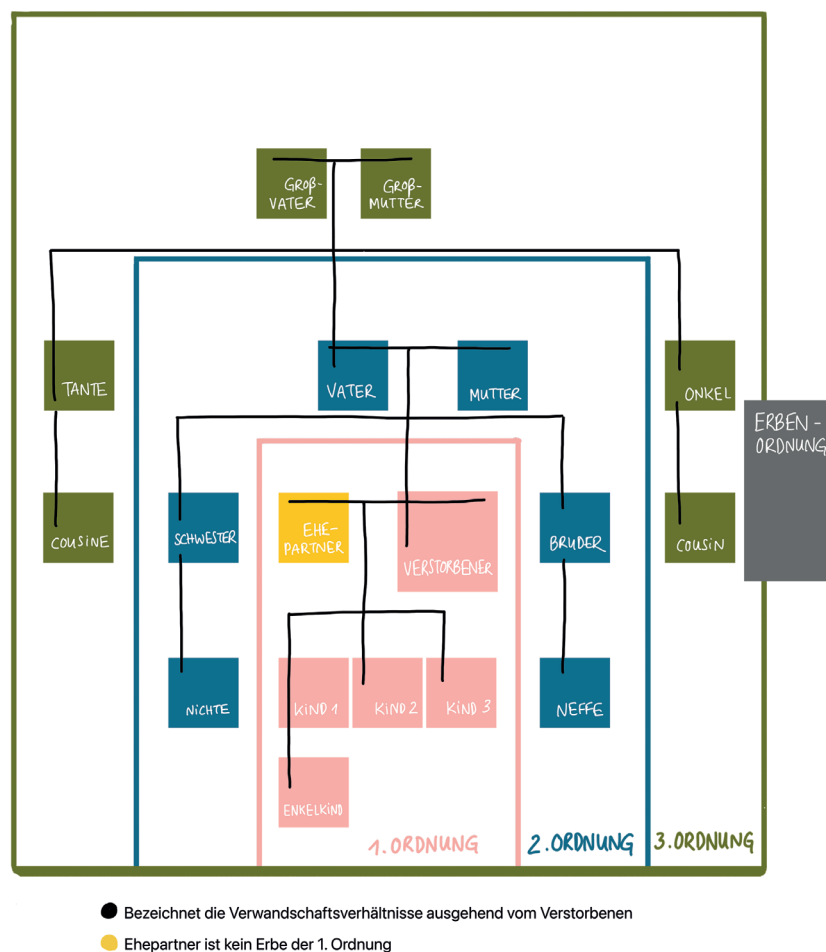
In solchen Fällen sollte eine **fachkundige Beratung durch einen Notar oder Rechtsanwalt** in Anspruch genommen werden. Dies ermöglicht eine sogenannte **gewillkürte Erbfolge**, bei der Sie aktiv über die Erbverteilung entscheiden.

Hinweis zur Beratung

Diese Ausführungen bieten einen ersten Überblick über die Grundlagen des Erbrechts. Sie ersetzen **keine rechtliche Einzelberatung**. Sie sollen Ihnen jedoch helfen, die **richtigen Fragen zu stellen** und sich gezielt auf ein Gespräch mit einem Anwalt oder Notar vorzubereiten.

Gesetzliche Erben nach Ordnungen

Die gesetzliche Erbfolge unterteilt die Angehörigen des Erblassers in sogenannte **Ordnungen**, wobei **Erben höherer Ordnung stets Vorrang vor nachrangigen Erben** haben.



Erben der ersten Ordnung

Zur ersten Ordnung gehören die **Abkömmlinge des Erblassers**, also:

- Kinder
- Enkelkinder
- Urenkel usw.

Grundsatz: Lebt ein Kind des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes, **schließt es seine eigenen Nachkommen (Enkel, Urenkel)** von der Erbfolge aus. Ist ein Kind des Erblassers bereits verstorben, **treten dessen Kinder** (also die Enkel des Erblassers) **an seine Stelle**. Diese Form der Erbfolge wird als „**Erbfolge nach Stämmen**“ bezeichnet.

Alle Kinder des Erblassers erben zu gleichen Teilen.

Erben der zweiten Ordnung

Wenn keine Erben der ersten Ordnung vorhanden sind, erben die **Eltern des Erblassers** und deren Abkömmlinge, also:

- **Mutter und Vater**
- **Geschwister des Erblassers**
- **Nichten und Neffen**

Auch hier gilt: Lebt ein Elternteil nicht mehr, **treten seine Kinder (z. B. die Geschwister des Erblassers)** an seine Stelle.

Erben der dritten Ordnung

Erst wenn auch keine Erben der zweiten Ordnung vorhanden sind, kommen die **Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge** zum Zug. Dazu zählen beispielsweise:

- **Tanten und Onkel**
- **Cousins und Cousinen**

Wichtiger Grundsatz: Die gesetzliche Erbfolge folgt stets dem Prinzip: **Eine nähere verwandte Person schließt entferntere Verwandte aus, die über sie mit dem Verstorbenen verbunden sind.**

Das Ehegatten-Erbrecht – gesetzliche Regelungen und Besonderheiten

Neben der Erbfolge unter Verwandten spielt das **Erbrecht des Ehepartners** eine zentrale Rolle. Der überlebende Ehegatte ist – **unabhängig vom Güterstand** – gesetzlich als Erbe vorgesehen.

Der genaue Erbanteil richtet sich jedoch nach den weiteren vorhandenen Erben und dem Güterstand der Ehe.

Gesetzlicher Erbanteil des Ehepartners

Der überlebende Ehepartner erhält:

- **¼ des Nachlasses**, wenn **Kinder oder Enkel** (Abkömmlinge) vorhanden sind.
- **½ des Nachlasses**, wenn lediglich **Verwandte der 2. Ordnung** (Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen) oder **Großeltern (3. Ordnung)** vorhanden sind.
- **Den gesamten Nachlass**, wenn keine Verwandten der 1., 2. oder 3. Ordnung existieren.

Auswirkung des ehelichen Güterstands

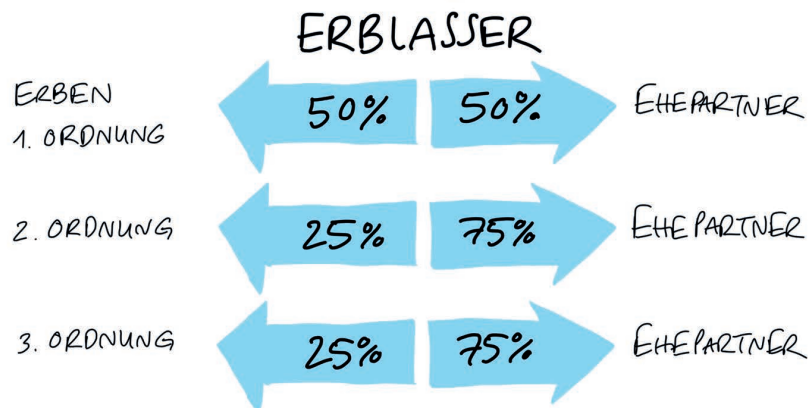
Ein wichtiger Einflussfaktor auf die Höhe des Erbanteils ist der **Güterstand**:

- Haben die Ehepartner **keine besonderen vertraglichen Regelungen** getroffen, gilt automatisch die **Zugewinnsgemeinschaft** als gesetzlicher Güterstand.
- In diesem Fall erhöht sich der gesetzliche Erbteil des Ehegatten um den sogenannten **pauschalen Zugewinnausgleich**, also um **ein zusätzliches Viertel**.

Beispiel:

Wenn der Ehegatte laut gesetzlicher Erbfolge ¼ erbt (z. B. neben Kindern), steigt sein Anteil mit Zugewinnausgleich auf ½.

ERBRECHT DES EHEPARTNERS (ZUGEWINNGEMEINSCHAFT)



Weitere Besonderheiten bei der Erbfolge

- Ist **kein Abkömmling vorhanden**, erbt der Ehepartner $\frac{3}{4}$ des Nachlasses sowie:
 - die Hochzeitsgeschenke und
 - den **gesamten ehelichen Hausrat**.
- Gibt es **keine Verwandten der ersten drei Ordnungen**, so wird der Ehepartner **alleiniger Erbe**.

Alleinerbe: Nur durch Testament möglich

Möchten Sie sicherstellen, dass Ihr Ehepartner **allein erbt**, reicht die gesetzliche Regelung nicht aus.

In diesem Fall müssen Sie unbedingt ein **Testament errichten**, um die gesetzliche Erbfolge auszuschließen.

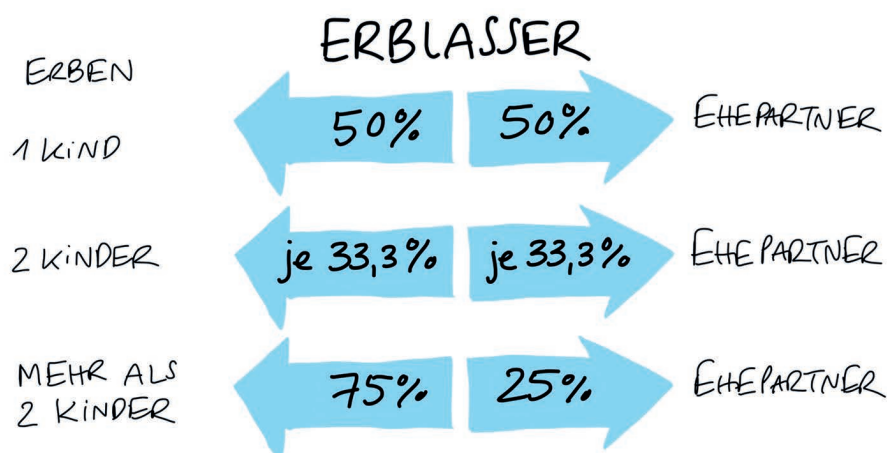
Denn: **Ein Testament hat immer Vorrang** vor der gesetzlichen Erbfolge.

Erbrecht bei Gütertrennung – abhängig von der Zahl der Kinder

Wenn Ehegatten **Gütertrennung** vereinbart haben, richtet sich der Erbanteil des überlebenden Ehepartners nach der **Anzahl der gemeinsamen Kinder**:

- **Bei einem Kind**: Der Ehegatte erbt **die Hälfte**, das Kind erhält ebenfalls **die Hälfte**.
- **Bei zwei Kindern**: Der Nachlass wird zu **je einem Drittel** aufgeteilt – der Ehegatte und beide Kinder erhalten **gleiche Anteile**.
- **Bei mehr als zwei Kindern**: Der Ehegatte erhält $\frac{1}{4}$ des Nachlasses, die verbleibenden $\frac{3}{4}$ werden **gleichmäßig** unter allen Kindern aufgeteilt.

ERBRECHT DES EHEPARTNERS (GÜTERTRENNUNG)



Wegfall des Ehegatten-Erbrechts bei Scheidung

Sobald die **Ehe rechtskräftig geschieden** ist, **erlischt das gesetzliche Erbrecht** des früheren Ehepartners vollständig. Auch ein bereits zuvor errichtetes gemeinschaftliches Testament verliert in der Regel seine Wirksamkeit, wenn keine anderslautende Regelung getroffen wurde.

Testament – Öffentlich oder Privat?

1. Öffentliches Testament

Ein **öffentliches Testament** wird durch einen **Notar** errichtet.

Dabei profitieren Sie von einer **fachkundigen, rechtlich verbindlichen Beratung**. Der Notar:

- berät Sie zu allen relevanten Gesetzesfragen,
- verfasst und **beurkundet** Ihren letzten Willen.

Vorteile:

- Die rechtssichere Formulierung schützt vor Formfehlern.
- In vielen Fällen ist **kein zusätzlicher Erbschein** erforderlich.

Hinweis: Änderungen oder Ergänzungen des Testaments beim Notar sind **mit weiteren Kosten verbunden**.

2. Privates (eigenhändiges) Testament

Das **private Testament** können Sie **selbst zu Hause erstellen**. Es ist unkompliziert – aber an **strenge Formvorgaben** gebunden.

Formale Anforderungen:

- **Vollständig handschriftlich** verfasst (nicht am Computer!)
- Mit **Ort, Datum und Unterschrift**
- Der Text muss eindeutig den **letzten Willen** des Verfassers erkennen lassen.

Inhaltliche Freiheit:

- Sie müssen **keine Angaben über Ihr Vermögen** machen, da sich dieses häufig bis zum Todeszeitpunkt noch ändert.
- Maßgeblich ist allein Ihr **persönlicher Wille**.

Vorteile:

- Sie können es jederzeit selbst **ergänzen, ändern oder vollständig neu schreiben**.

Wichtig: Bei nachträglichen Änderungen achten Sie bitte darauf:

- Jede Ergänzung muss **ebenfalls handschriftlich**, mit **Datum, Ort und Unterschrift** versehen sein.
- Unklare Formulierungen oder Widersprüche sollten vermieden werden, da sie im Erbfall zu Problemen führen können.

3. Gemeinschaftliches Testament von Ehegatten

Eheleute können ein **gemeinschaftliches Testament** verfassen, meist in Form des sogenannten **Berliner Testaments**.

So wird es errichtet:

- Einer der Ehepartner schreibt das Testament **vollständig handschriftlich nieder**.
- Der andere Ehepartner fügt den Satz hinzu: „Dies ist auch mein letzter Wille.“
- Beide Partner **unterzeichnen** das Testament **mit vollständigem Namen, Ort und Datum**.

Wichtig zu wissen:

- **Änderungen oder Aufhebungen** sind **nur gemeinsam** möglich.
- Möchte **nur ein Ehepartner** das Testament **einseitig widerrufen**, ist dafür eine **notariell beurkundete Erklärung** erforderlich.

Wichtige Hinweise zur Erstellung eines Testaments

Wenn Sie sich dazu entschlossen haben, ein Testament zu verfassen, sollten Sie unbedingt die **gesetzlich vorgeschriebenen Formvorgaben** beachten. Werden diese nicht eingehalten, ist das Testament **ungültig** – mit der Folge, dass ausschließlich die **gesetzliche Erbfolge** zur Anwendung kommt.

Wichtig: Ein Testament, das am Computer oder mit Schreibmaschine erstellt wurde, oder das nur auf Tonband gesprochen ist, ist **nicht rechtsgültig**, auch dann nicht, wenn es unterschrieben ist.

Minderjährige und Testierfähigkeit

- Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren dürfen kein Testament** errichten.
- Personen **zwischen 16 und 18 Jahren** können ein Testament verfassen, allerdings nur in Form eines **öffentlichen Testaments beim Notar**.

Weitere Formvorschriften für die Gültigkeit

Um Rechtsgültigkeit und spätere Klarheit zu gewährleisten, sollten Sie folgende Punkte beachten:

1. **Datum und Ort** der Errichtung unbedingt angeben.
→ So lässt sich bei mehreren Testamenten eindeutig bestimmen, welches das **jüngste und damit gültige** ist.
2. **Frühere Testamente widerrufen:**
→ Beginnen Sie das neue Testament idealerweise mit dem Satz:
„Hiermit widerrufe ich alle früheren von mir errichteten Testamente.“
3. **Überschrift verwenden:**
→ Verwenden Sie eine klare Überschrift wie **„Testament“** oder **„Mein letzter Wille“**, um den Zweck des Dokuments eindeutig zu machen.
4. **Klare Benennung der Erben:**
→ Erben erhalten das gesamte Vermögen oder einen bestimmten Bruchteil davon – sie sind von Vermächtnisnehmern abzugrenzen, die nur einzelne Gegenstände erhalten.
→ Die Erben sollten **namentlich eindeutig identifizierbar** sein.

Aufbewahrung des Testaments

Sie können Ihr Testament grundsätzlich **an einem beliebigen Ort** aufbewahren, z. B.:

- zu Hause im Schreibtisch oder Safe,
- bei einer Vertrauensperson.

Achtung: Wird das Testament nicht gefunden oder übersehen, kann es wirkungslos bleiben.

Daher wird empfohlen, das Testament in **amtliche Verwahrung beim Amtsgericht** zu geben.

Vorteile amtlicher Verwahrung:

- Das Gericht wird nach dem Tod **automatisch benachrichtigt**.
- Das Testament wird offiziell **„eröffnet“** und den Erben bekannt gegeben.

Tipp: Informieren Sie eine **Vertrauensperson**, dass und wo ein Testament existiert – das gibt im Ernstfall Sicherheit.

Erbschaftssteuer – Wann und in welcher Höhe sie anfällt

Ob eine **Erbschaftssteuer** anfällt und wie hoch sie ausfällt, hängt von zwei Faktoren ab:

1. dem **Wert des erhaltenen Vermögens** (z. B. Erbe, Vermächtnis, Pflichtteil),
2. dem **Verwandtschaftsverhältnis** zwischen Erblasser und Erben.

Was gilt als steuerpflichtiger Erwerb?

Als steuerpflichtig gilt die **Bereicherung**, die dem Erben durch den Erwerb entsteht.

Dabei handelt es sich um den **Nettowert des Vermögens**, das heißt:

Gesamter Vermögenswert – gesetzlich vorgesehene Freibeträge = steuerpflichtiger Betrag

Wie wird der Wert ermittelt?

Die Bewertung erfolgt in der Regel nach dem **gemeinen Wert**, also dem **Verkehrswert**.

Für **Grundbesitz (z. B. Immobilien)** gelten bei der Wertermittlung **besondere Bewertungsregeln**, die in den steuerlichen Vorschriften festgelegt sind.

Drei Steuerklassen bei der Erbschaftssteuer

Für die Berechnung der Erbschaftssteuer unterscheidet das Gesetz **drei Steuerklassen** – je nach Nähe des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Erblasser und dem Erwerber:

- **Steuerklasse I:** enge Familienangehörige (z. B. Ehegatte, Kinder, Enkel)
- **Steuerklasse II:** entferntere Verwandte (z. B. Geschwister, Nichten/Neffen, Schwiegerkinder)
- **Steuerklasse III:** alle übrigen Personen (z. B. Freunde, nicht verwandte Lebensgefährten)

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 Euro	7	15	30
300.000 Euro	11	20	30
600.000 Euro	15	25	30
6.000.000 Euro	19	30	30
13.000.000 Euro	23	35	50
26.000.000 Euro	27	40	50
über 26.000.000 Euro	30	43	50

Allgemeine Freibeträge

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro
Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
Enkel	200.000 Euro
Urenkel, Eltern und Großeltern	100.000 Euro
aus Steuerklasse II	20.000 Euro
aus Steuerklasse III	20.000 Euro

Raum für Ihre Notizen

[illegible]



Trauerhilfe Hentschel

Hordisstraße 3, 04420 Markranstädt
Telefon: 034205 291504 (täglich 24 h erreichbar)

Büro-Öffnungszeiten

An meinem Standort bin ich von Montag bis Freitag
zwischen 9 und 15 Uhr anzutreffen.

*René Hentschel
Ihr Bestatter
für die Region Leipzig*

